

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 612/2018
Datum RR-Sitzung: 30. Mai 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen; Verpflichtungskredit 2019 - 2022 (Objektkredit)

1 Gegenstand

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für die Personenrettung sowie deren Materialbeschaffungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in der Leistungsvereinbarung vom Oktober/Dezember 2015 zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der GVB geregelt.



Im Bereich Personenrettung bei Unfällen beschafft die GVB für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit der kantonalen Aufgabe verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine Pauschalentschädigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111)
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit (Objektkredit) für wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG). Bei den Betriebskosten der Sonderstützpunkte, welche nach Art. 38 Abs. 3 FFV abgegolten werden müssen, handelt es sich um gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG). Bei den übrigen Kosten handelt es sich um neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Voraussichtliche Zahlungen pro Jahr für den Zeitraum 2019 - 2022:

Betriebskostenpauschalen an Gemeinden (Kompetenz Regierung für gebundene Ausgaben)	CHF	789'500
Pauschale Verwaltungskostenentschädigung an GVB	CHF	170'000
Ausrüstung	CHF	221'550
Ausbildung	CHF	246'500
Kosten Bahn/Schiffahrt	CHF	63'000
Unvorhergesehenes / nicht einbringbare Kosten / Zinsen	CHF	17'500
<i>Total</i>	CHF	1'508'050
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben (Kostendach)	CHF	718'550

Zur Information:

Total 2019 – 2022	CHF	6'032'200
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben 2019 – 2022	CHF	2'874'200

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

KLER-Kreis 1082 Generalsekretariat VOL, Konto 363500, Produkt 910106 Gebäudeversicherung Bern, Produktgruppe Führungsunterstützung (03.01.9101). Die Ausgaben sind im Voranschlag 2019 und im Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2022 eingestellt.

6 Begründung

Der Kanton hat der Gebäudeversicherung Bern (GVB) die folgenden kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Personenrettung bei Unfällen übertragen:

- Leitung und Koordination der Ausbildung der Einsatzorganisationen der Feuerwehr für Unfälle auf Strassen, Bahnanlagen, Schiffen und in Tunneln
- Koordination der Ausrüstungsbeschaffung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- Aufsicht über die Sonderstützpunkte
- Erstellung der Beitragsabrechnung und Ausrichtung der Beiträge an die Gemeinden mit Sonderstützpunkten
- Rückforderung der Einsatzkosten von Sonderstützpunkten in Zusammenarbeit mit den Trärgemeinden nach Art. 32 FFG
- Beratung und Unterstützung des Kantons bei Verhandlungen mit anderen Kantonen betreffend die Schadenwehren und die Rettung auf Nationalstrassen
- Erledigung weiterer mit den genannten Aufgaben verbundener organisatorischer und administrativer Aufgaben

Die Aufgaben der kantonalen Sonderstützpunkte werden von Gemeindefeuerwehren erfüllt, die der Regierungsrat damit betraut hat (Art. 17 FFG; RRB 1694/2010 vom 24. November 2010).

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion